

1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Rosbach v.d. Höhe

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S.134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d. Höhe in ihrer Sitzung am 28.04.2015 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung vom 24.06.2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

§ 10

Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

...

9. Die monatlichen Kostenbeiträge für die in § 3 definierten Betreuungsformen betragen

a. in der Kleinkindbetreuung (U3)

Öffnungszeitenraum 07:00 bis 17:00 Uhr	Basismodul bis 13:00 Uhr (max. 6 Std.)	Mittagsmodul bis 14:00 Uhr (max. 7 Std.)	Nachmittags- modul bis 15:00 Uhr (max. 8 Std.)	Spätmodul bis 16:00 Uhr (max. 9 Std.)	Ganztagsmodul bis 17:00 Uhr (max.10 Std.)
Familienbrutto- Einkommen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis 2.700 EUR	91,00	108,00	123,00	138,00	154,00
bis 3.600 EUR	118,00	139,00	158,00	176,00	198,00
bis 4.500 EUR	148,00	172,00	198,00	221,00	246,00
bis 5.400 EUR	178,00	209,00	240,00	269,00	297,00
bis 6.300 EUR	213,00	251,00	286,00	322,00	357,00
bis 7.200 EUR	238,00	279,00	320,00	358,00	397,00
bis 8.100 EUR	265,00	309,00	354,00	397,00	442,00
ab 8.100 EUR	293,00	342,00	392,00	439,00	487,00

b. in der Kindergartenbetreuung (Ü3)

Öffnungszeitenraum 07:00 bis 17:00 Uhr	Basismodul bis 13:00 Uhr (max. 6 Std.)	Mittagsmodul bis 14:00 Uhr (max. 7 Std.)	Nachmittags- modul bis 15:00 Uhr (max. 8 Std.)	Spätmodul bis 16:00 Uhr (max. 9 Std.)	Ganztagsmodul bis 17:00 Uhr (max.10 Std.)
Familienbrutto- Einkommen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis 2.700 EUR	86,00	102,00	116,00	130,00	144,00
bis 3.600 EUR	107,00	124,00	142,00	158,00	176,00
bis 4.500 EUR	126,00	147,00	169,00	188,00	210,00
bis 5.400 EUR	140,00	165,00	188,00	211,00	235,00
bis 6.300 EUR	161,00	189,00	216,00	243,00	270,00
bis 7.200 EUR	174,00	204,00	233,00	261,00	291,00
bis 8.100 EUR	188,00	218,00	251,00	281,00	313,00
ab 8.100 EUR	201,00	235,00	269,00	301,00	334,00

Das in der Tabelle genannte Familienbruttoeinkommen ist das durch 12 geteilte Familienbruttoeinkommen des letzten Kalenderjahres vor der Antragstellung.

Zum Familieneinkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmequellen einer Familie / Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft. Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Familie / Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinzuzurechnen. Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt. Das jährliche Bruttoeinkommen wird gemindert um 2.160 EUR für das zweite und jedes weitere Kind der Familie, für das den Berechtigten Kindergeld zusteht.

Die Einstufung nach dem Familienbruttoeinkommen gilt jeweils für ein Kindergartenjahr. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind zu Beginn des Kindergartenjahres vorzulegen, eine Reduzierung des Kostenbeitrages kann bis zu drei Monate rückwirkend erfolgen.

Zur Ermittlung des Einkommens ist grundsätzlich der entsprechende Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Ist ein solcher Bescheid nicht vorhanden, so kann für eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrages der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheinigung des Steuerberaters etc.) geführt werden.

Wird glaubhaft gemacht, dass das Einkommen im laufenden Kalenderjahr niedriger sein wird als das zur Einstufung herangezogene Einkommen des letzten Kalenderjahres, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Rosbach v.d. Höhe tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Rosbach vor der Höhe, den 28.04.2015

Der Magistrat der Stadt Rosbach vor der Höhe


Alber
Bürgermeister

